

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 189

Diez, Montag den 16. August 1915

55. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

Abtl. IV a Tgb.-Nr. 254. Frankfurt a. M., 8. Aug. 1915.

An das Königl. Landratsamt des Unterlahn-Kreises,  
Diez.

Unter Bezugnahme auf die kriegsministerielle Verfügung vom 15. 4. 15 700/4. 15. U. R. Anh. A Abschn. III erfucht die Inspektion ergebenst, die unterstellten Gemeinden, welche Kriegsgefangene beschäftigen, auf Folgendes erneut und nachdrücklich hinzuweisen.

1. Die Kriegsgefangenen dürfen unter keinen Umständen ohne Aufsicht gelassen werden. Reichen zur Beaufsichtigung während der Arbeit die militärischen Wachtleute nicht aus, so sind so viele Hilfswachleute zu stellen, daß jede Arbeitsstelle bewacht ist. Die Hilfswachleute müssen eine Schusswaffe tragen und mit deren Handhabung vertraut sein, sie müssen des Ferneren als Hilfswachmannschaften durch Anlegung einer einheitlichen von der Behörde abgestempelten Armbinde mit dem Aufdruck Hilfswachmann kenntlich gemacht werden. Die Hilfswachleute sind den militärischen Wachthabenden unterstellt und müssen sowohl den Ortseinswohnern als auch den Kriegsgefangenen als Wachtleute bekannt gegeben werden. Die diesbezüglichen von der Inspektion an alle Arbeitgeber gesandten Vorschriften liegen bei.

2. Die Kriegsgefangenen müssen unter allen Umständen in einer gemeinsamen Unterkunft untergebracht sein. Ihre Mahlzeiten müssen sie gemeinsam entweder in der Unterkunft oder auf der Arbeitsstelle einnehmen. Es ist unter keinen Umständen angängig, daß die Kriegsgefangenen bei den einzelnen Arbeitgebern am familientliche verpflegt werden.

3. Sollten Kriegsgefangene von den Polizeiorganen der Gemeinden ohne Beaufsichtigung angetroffen werden, so sind dieselben sofort dem zuständigen Wachtmann zuzuführen, und eine Mitteilung hierüber ist direkt an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager einzureichen. Auch wird gebeten, den Gendarmen entsprechende Anweisung zu erteilen.

4. Verboten ist den Kriegsgefangenen:

Jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu ver-

hindern an Sonn- und Feiertagen, und wenn sonst nicht gearbeitet wird, durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft), jeder nicht durch das zuständige Hauptlager führende Briefwechsel, jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeits- und Unterkunftsstelle, jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit, jeder Genuß von alkoholischen Getränken und jedes zur Handnehmen von Waffen.

An der strengen Durchführung dieser Verbote mitzuwirken und Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige Verstöße zu verhindern, ist nicht nur Pflicht der Wachmannschaften und der Landespolizei, sondern jedesortsanwesenden Deutschen, und schon der eigenen Sicherheit wegen geboten.

Gemeinden oder Gutsbesitzern, durch deren Mitschuld oder Fahrlässigkeit ein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses sofort entzogen.

Allen Gemeinden, die irgendeine der Bestimmungen der Inspektion, welche Unterkunft, Verpflegung und Bewachung betreffen, außer Acht lassen, werden die ihnen lt. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Juni 15, Geschäfts-Nr. I. A. Ia 6436, W. f. L. 967, 6. 15. U. R. R. M. B. 4. bedingungsweise zustehende Rückvergütung nicht ausbezahlt.

Die von der Inspektion aus getroffenen Anordnungen sind leider von einer großen Zahl Gemeinden nicht befolgt worden. Die Inspektion wendet sich deshalb nochmals an deren vorgesetzte Behörden. Es liegt im Interesse der einzelnen Gemeinden als auch der Allgemeinheit, wenn die militärischen Anordnungen auf das Genaueste befolgt werden.

### Inspektion der Kriegsgefangenenlager. XVIII. Armee-Korps.

Augustin, Generalmajor und Inspekteur.

1. 6330.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Kriegsgefangene beschäftigt werden, mache ich für die strenge Handhabung der Vorschriften verantwortlich.

Diez, den 12. August 1915.



Wem weitere Einordnung der Inspektion, welche die Hilfswachtmannschaften betrifft, wird gleichfalls nachstehend zur Beachtung veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Frankfurt a. M., den 8. August 1915.

Betrifft: Hilfswachtmannschaften.

1. Das Personal der Hilfswachtmannschaften bilden Förster, Ortspolizeiorane, Feldschützen, Mitglieder von Krieger- oder Schützenvereinen und Kriegsinvaliden unter folgender Voraussetzung:

- a) Der Hilfswachtmann muß eine Schusswaffe tragen und mit deren Handhabung vertraut sein;
- b) Das Kreisamt bzw. Landratsamt muß dem Hilfswachtmann das Recht zum Waffentragen und das Recht zum Gebrauch der Waffen gegenüber Kriegsgefangenen ausdrücklich verleihen. Die betreffenden Beamten sind für die richtige Auswahl verantwortlich.

2. Den Kriegsgefangenen und dem Publikum gegenüber müssen die Hilfswachtmannschaften als Wachtpersonal kenntlich gemacht werden.

3. Die Hilfswachtmannschaften erhalten einheitliche Armbinden mit Aufdruck Hilfswachtmann und dem amtlichen Stempel.

4. Die Hilfswachtmannschaften unterliegen der militärischen Kontrolle.

5. Ungeeignete Hilfswachtmannschaften sind auf Antrag der Heeresverwaltung zu entlassen.

6. Den Hilfswachtmannschaften ist es gestattet, sich an der Arbeit als Vorarbeiter zu beteiligen.

7. Die Hilfswachtmannschaften werden von dem Arbeitgeber und nicht von der Heeresverwaltung bezahlt.

8. Der Führer des Wachtkommandos (Wachhabender) ist für die Tätigkeit der Hilfswachtmannschaften verantwortlich, er stellt sie zur Bewachung auf den einzelnen Arbeitsplätzen an und kontrolliert sie.

### Inspektion der Kriegsgefangenenlager.

XVIII. A. A.

gez. Augustin, Generalmajor und Inspekteur.

J.-Nr. I 6351.

Diez, den 12. August 1915.

#### Bekanntmachung.

Mit der vertretungsweise Verwaltung der Oberförsterei Lahnstein hat die königliche Regierung in Wiesbaden bis auf Weiteres den königlichen Revierförster Smilkowsky in Braunbach beauftragt.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I 6193.

Diez, den 11. August 1915.

#### An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Am 7. d. Monats ist in Groß-Dobritsch Kreis Sagan durch einen Gendarm ein unbekannter taubstummer Mann aufgegriffen worden, der keinerlei Legitimationsausweise und auch keinerlei Existenzmittel bei sich führte und aus dem auch in keiner Weise etwas über das Ziel seiner Reise oder über seine Herkunft herauszubekommen war.

Der Mann ist ungefähr 22—25 Jahre alt, mittlerer Statur, unrasiert, kurzgeschnittenes Haar, ist etwa 1,60 Meter groß und macht den Eindruck eines Ausländers (russischen Juden). Er trägt Sträflings- oder Anstaltskleidung. Im Rückenfutter seiner Jacke ist an der Stelle, wo vermutlich der Stempel der Anstalt sich befunden, ein Teil herausgerissen. Der Mann ist möglicherweise ein entsprungenen Sträfling oder entlaufener Inasse einer Heilanstalt. Es ist jedoch nicht

ausgeschlossen, daß der Mann jüdisch ist und daß es sich um einen feindlichen Ausländer handelt, der auf Brandstiftung ausgegangen ist — in einer Entfernung von etwa 3 km. von dem Orte, wo er aufgegriffen wurde, befindet sich die große Bobermühle von Saalman in Eichdorf.

Der Mann ist festgenommen worden.

Ich ersuche, nach der Persönlichkeit des Aufgegriffenen Nachforschungen anstellen und im Ermittlungsfalle mir Nachricht zukommen zu lassen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

L.

Diez, den 13. August 1915.

#### Bekanntmachung.

Die auf Arbeitskommando Hof Hausen entwichenen Kriegsgefangenen sind wieder ergriffen.

Hiermit erledigt sich mein Umdruckschreiben vom 9. d. Mts.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Abt. I d. Tgb.-Nr. 5692.

Frankfurt a. M., den 7. 8. 1915.

#### Bekanntmachung.

Betrifft: Rückkehr russischer Untertanen in das der deutschen Zivilverwaltung unterstellte Gebiet Polens links der Weichsel.

Durch Verordnung vom 3. Juli 1915 hat der Oberbefehlshaber Ost für die der deutschen Zivilverwaltung unterstellten Gebiete links der Weichsel

- a) die Kreise Wloclawek, Gostynin und Kutno (des Gouvernements Warschau),
- b) das Gouvernement Kalisch,
- c) die Kreise Lodz, Gzenstochau und Bendzin,

die sofortige Rückkehr der Einwohner bei Meldung von Strafen bis zu 500 000 Mark angeordnet, sich jedoch in jedem Einzelfalle die Entscheidung über den Rückkehrantrag vorbehalten.

Von der Rückkehr ausgeschlossen sind:

- a) Geiseln,
- b) in militärischer Obhut befindliche Wehrpflichtige,
- c) Wehrpflichtige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen (insbesondere Saison- und Industriearbeiter).

Anträge auf Rückkehr sind durch Vermittlung des zuständigen Landrats, Kreisamtes oder Polizeipräsidenten hierher vorzulegen zwecks Einholung der Entscheidung des Oberbefehlshabers Ost.

Den Gesuchen ist ein den Vorschriften der Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1914 entsprechender Paß bzw. „Ausweis“ des Antragstellers, außerdem eine Äußerung der zuständigen oberen Polizeibehörde, daß der Antragsteller nicht spionageverdächtig, auch sonst hinsichtlich seiner Persönlichkeit zu Bedenken keinen Anlaß gibt, beizufügen.

Ferner ist anzugeben an welchem Orte die Grenze überschritten werden soll.

Bei allen Gesuchen ist Stellung zu nehmen, ob der Antrag befürwortet wird oder nicht und aus welchem Grunde. Bei männlichen Personen ist möglichst genaue Feststellung des Lebensalters sowie des Berufs erforderlich.

#### XVIII. Armeekorps.

##### Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.

gez. de Graaff.

Generalleutnant.



### An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Mordakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiedereinbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.  
Duderstadt.

### Bekanntmachung Stiftung für Taubstumme.

Aus dem von dem verstorbenen Landesdirektor a. D. Wirth für das Taubstummen-Institut zu Camberg ausgesetzten Legat von 10000 M. sollen zu Ende des laufenden Jahres die Zinserträge der Jahre 1914 und 1915 mit rund 600 M. zur Herausgabe gelangen.

In dem Testament ist bestimmt, daß der Zinsertrag des Legats einem früheren Zögling des Taubstummen-Instituts zu Camberg (männlich oder weiblich), welcher über 20 Jahre alt ist und sich stets untadelhaft betragen hat, als Beitrag zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung oder eigenen Haushaltung zugewendet werden soll.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

- 1) über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus dem Taubstummen-Institut zu Camberg,
- 2) über deren dermalige Beschäftigung,
- 3) über die beabsichtigte Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Den Bewerbungen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich suche um Einreichung von Bewerbungen mit dem Anfügen, daß nur solche Berücksichtigung finden können, welche bis zum 30. September i. d. Jrs. dahier eingehen.

Wiesbaden, den 5. August 1915.

Der Landeshauptmann.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16213/7141.

Frankfurt a. M., den 29. 7. 1915.

### Bekanntmachung

Nachdem die Verordnungen des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege (R. G. Bl. S. 449) und vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R. G. Bl. S. 467) ergangen sind, hebe ich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen meine die gleichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen vom 26. Februar 1915 — III b Nr. 3759/1619 — und vom 21. Juli 1915 — III b Nr. 15617/6930 auf.

**XVIII. Armecorps.**  
**Stellvertretendes Generalkommando.**  
**Der kommandierende General**  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915, betr. Verkehr mit Vorräten und den daraus gewonnenen Produkten, ersuche ich mir bis zum 30. d. Mts., die in Ihrer Gemeinde vorhandenen Vorräte aus Raps, Rübsen, Fenchel und Rabarbar, Datteln, Mohn, Lein u. Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Vorräte) anzugeben.

Der Angabe unterliegen nicht:

- 1) die Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt zehn Kilogramm nicht übersteigen;
- 2) bei Einsamen die Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so brauchen davon Vorräte bis zu fünf Doppelzentner nicht angegeben zu werden;
- 3) die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebes des Angabepflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- 4) die Vorräte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatwecken gewonnen werden;
- 5) bei Mohn für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Angabepflichtigen erforderlichen Vorräte.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.  
Duderstadt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Aus Provinz und Nachbargebieten.

! : **Hoffmannstropfen** gehören infolge ihrer Zusammenlegung (1 Teil Aether und 3 Teile Weingeist) zu den leicht entzündlichen Gegenständen, die nach der Postordnung zur Versendung mit der Post nicht zugelassen sind. Vor Zuwiderhandlungen wird dringend gewarnt.

! : **Mäßigkeit beim Essen!** Schon seit langem eifern einseitige Ärzte gegen die allzu üppige Lebensweise, die bei uns in den letzten Jahrzehnten eingerissen war. Der Krieg hat begonnen, hier wohlthätigen Wandel zu schaffen. Aber es muß in dieser Beziehung noch mehr geschehen. In München fordert eine Anzahl angesehenen Persönlichkeiten, darunter der Oberpräsident, die Bevölkerung auf, im Verbrauch aller Nahrungsmittel Beschränkung walten zu lassen. In diesem Aufruf heißt es zum Schluß: Nach allgemeiner Ansicht der Ärzteschaft kann in den bemittelteren Kreisen vielfach eine Herabsetzung des Gesamtverbrauchs an Lebensmitteln und namentlich eine Milderung des in den letzten Jahren stark übertriebenen Fleischverbrauchs nur nützlich sein. Die Unterzeichneten haben sich verpflichtet, alle Nahrungsmittel nur in einem zur Erhaltung der Gesundheit erforderlichen Maße zu verzehren, in ihren Kreisen um größte Sparsamkeit in allen Lebensmitteln hinzuwirken und Fleischgenuß (Fische ausgenommen) bei sämtlichen Nebenmahlzeiten, außerdem an zwei vollen Tagen oder an Stelle der zwei vollen Tage, wenigstens bei vier Hauptmahlzeiten in der Woche, mittags oder abends, zu unterlassen. Ausnahmen sollen bei Krankheiten und auf Reisen zulässig sein.

! : **Homburg, 13. August.** Der türkische Botschafter in Berlin teilte der Kurverwaltung mit, daß in der nächsten Zeit eine Anzahl türkischer Offiziere und Mannschaften auf Einladung der Kurverwaltung in Bad Homburg eintreffen werden, um die hiesigen Heilquellen zu benutzen. — Der seitherige türkische Botschafter in Berlin, Mahmud Moustfar Pascha trifft morgen zu längerem Kuraufenthalt hier ein.



## Südafrika.

RTW. Kapstadt, 12. Aug. (Nichtamtlich.) Minister Malan hat heute das Expeditionskorps Njassaland besichtigt. Premierminister Botha hat dem Korps eine Fahne mit einem Steinbock auf gelb-blauen Grunde übergeben. Malan hielt eine Ansprache, in der er erklärte, die Regierung der Union billige gern das Ansuchen von Njassaland, eine Armee für den Dienst des Heimatlandes aufzustellen, da das Land ein Teil desselben Reiches sei, wie die Union.

## Allerlei vom Kriege.

Zwölf Söhne gefallen. Wie die „Meraner Zeitung“ schreibt, starben zwölf wackere Bub'n einer Tiroler Familie den Heldentod fürs Vaterland. Alle waren Kaiserjäger und standen in den Jahren 18 bis 40. Zwei fielen in Polen, drei auf den Schlachtfeldern von Galizien, zwei wurden auf welscher Erde von Granaten zerrissen, zwei weitere fielen in Bessarabien und drei verspritzten ihr Herzblut am Stry; überall, wo die Oesterreicher siegten, waren diese Tiroler dabei.

\* Ein Heldenstück d' Annunzio's. Die Italiener können stolz sein! Ihr angebeteter Volksdichter Gabriele d'Annunzio hat, so berichten wenigstens italienische Blätter, mit einem Begleiter einen Flug über Triest ausgeführt.

Dabei warf d'Annunzio zwanzig grün-weiß-rote Städte mit Grubmanifesten an die Triestiner ab. Im gleichen Augenblick bewarf das Flugzeug die Triestiner Regierungsgebäude und befestigten Vertikalitäten mit Bomben, die angeblich Erfolge erzielt haben. D'Annunzio's Flugzeug konnte dem Gewehr- u. Geschützfeuer sowie zwei ihn verfolgenden österreichischen Wasserflugzeugen entkommen.

\* Der Regierprinz als Pariser Rechtsanwalt. Den Franzosen scheint es wie Goethes Zauberlehrling zu ergehen, der, als er sich einmal fürwitzig in das gefährliche Abenteuer eingelassen hatte, nicht mehr dem Lauf der Dinge Einhalt zu gebieten vermochte. Ohne Zögern beriefen die Alliierten ihre farbigen Untertanen — Schwarze, Braune und Gelbe — an die Front, um den deutschen Barbaren an den Hals zu gehen. Nun, da sie schon so weit gegangen sind, müssen sie mancherlei Konsequenzen ziehen, die ihnen nicht immer sehr angenehm erscheinen mögen. Und wer weiß, wie lange es noch dauern mag, bis die Regier Eingang in die Pariser Gesellschaft finden. Der Anfang wurde bereits gemacht. Wie der Temps berichtet, wurde der schwarze Prinz Arami Quaniilo Behanzin, der Sohn des ehemaligen Königs des Negerstaates Dahomey, von der Pariser Anwaltskammer als Rechtsanwalt zugelassen. Arami hatte sich bereits vor zwei Jahren um diese Zulassung beworben, wurde aber energisch abgewiesen. Nun aber, da er die französische Nationalität erworben hat, mußte man seinem Ansuchen stattgeben, um die schwarzen Mitkämpfer nicht zu verlegen.

Für den Kreis **Unterlahn** stellen sich die Ergebnisse der bis zum 30. Juni 1915 bewilligten Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten wie folgt:

|                         | Anzahl der eingegangenen Anträge | Anzahl der unbegründeten und noch schwebenden Anträge | Anzahl der Rentenbewilligungen | Gesamtjahresbetrag der bewilligten Renten |           | Durch Tod und Entziehung usw. sind in Wegfall gekommen |               |           | Es bleiben noch zu zahlen |               |           |
|-------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------|---------------|-----------|---------------------------|---------------|-----------|
|                         |                                  |                                                       |                                | M                                         | S         | Posten                                                 | M             | S         | Posten                    | M             | S         |
| (Seit 1. 1. 1891)       |                                  |                                                       |                                |                                           |           |                                                        |               |           |                           |               |           |
| Altersrenten . . . . .  | 381                              | 118                                                   | 263                            | 38600                                     | 40        | 232                                                    | 33033         | 80        | 31                        | 5566          | 60        |
| Invalidenrenten . . . . | 2158                             | 410                                                   | 1748                           | 291415                                    | 20        | 1047                                                   | 163274        | 10        | 701                       | 128141        | 10        |
| Krankenrenten . . . . . | 140                              | —                                                     | 140                            | 25681                                     | 20        | 121                                                    | 22026         | —         | 19                        | 3655          | 20        |
| (Seit 1. 1. 1912)       |                                  |                                                       |                                |                                           |           |                                                        |               |           |                           |               |           |
| Witwen- u. Witwerrent.  | 49                               | 28                                                    | 21                             | 1641                                      | 60        | 2                                                      | 156           | 60        | 19                        | 1485          | —         |
| Witwenfrankenrenten . . | 1                                | —                                                     | 1                              | 80                                        | 40        | —                                                      | —             | —         | 1                         | 80            | 40        |
| Waisenrenten . . . . .  | 87                               | 15                                                    | 72                             | 6262                                      | 80        | 5                                                      | 892           | 40        | 67                        | 5370          | 40        |
| <b>Zusammen:</b>        | <b>2816</b>                      | <b>571</b>                                            | <b>2245</b>                    | <b>363681</b>                             | <b>60</b> | <b>1407</b>                                            | <b>219382</b> | <b>90</b> | <b>838</b>                | <b>144298</b> | <b>70</b> |

Von der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rassau, deren Bezirk die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie das Fürstentum Waldeck umfaßt, sind bisher überhaupt bewilligt:

|                            |                                           |                                |
|----------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------|
| 11 598 Altersrenten        | im Gesamt-Jahresbetrage von               | = 1 691 023 M. 20 Pfg.         |
| 63 458 Invalidenrenten     | " " " " "                                 | = 10 551 483 " 90 "            |
| 7 172 Krankenrenten        | " " " " "                                 | = 1 297 599 " 40 "             |
| 866 Witwen- u. Witwerrent. | " " " " "                                 | = 68 172 " 60 "                |
| 43 Witwenfrankenrenten     | " " " " "                                 | = 3 401 " 40 "                 |
| 3779 Waisenrenten          | " " " " "                                 | = 287 983 " 30 "               |
| <b>= 86 916 Renten</b>     | <b>mit einem Gesamt-Jahresbetrage von</b> | <b>= 13 899 663 M. 80 Pfg.</b> |

Hiervon sind nach Berücksichtigung der durch Tod u. erfolgten Abgänge Ende Juni 1915 noch zu zahlen:

|                                             |                                           |                               |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------|
| 1 753 Altersrenten                          | im Gesamt-Jahresbetrage von               | = 298 345 M. 30 Pfg.          |
| 27 620 Invalidenrenten                      | " " " " "                                 | = 4 864 117 " 20 "            |
| 986 Krankenrenten                           | " " " " "                                 | = 204 028 " 90 "              |
| 801 Witwen- u. Witwerrent.                  | " " " " "                                 | = 63 142 " 20 "               |
| 33 Witwenfrankenrenten                      | " " " " "                                 | = 2 610 " — "                 |
| 3 555 Waisenrenten (7838 Kinder)            | " " " " "                                 | = 260 895 " 60 "              |
| <b>zusammen = 34 748 Renten</b>             | <b>mit einem Gesamt-Jahresbetrage von</b> | <b>= 5 693 139 M. 20 Pfg.</b> |
| Der vom Reiche zu leistende Zuschuß beträgt |                                           | = 1 755 600 " — "             |

Mithin bleiben Ende Juni 1915 aus Mitteln der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rassau an Renten zu zahlen jährlich = 3 937 539 M. 20 Pfg.